

schaft erhält er stets seine nothwendigen Lebensbedürfnisse, er tritt dadurch in eine Menge nützlicher und wohlthätiger Berührungen mit seinen Kirchkindern, er erhält dadurch Gelegenheit, zur Beförderung des Feld- und Gartenbaues durch Rath und That beitragen und damit der ganzen Gemeinde nützen zu können, Gelegenheit, seinen Kindern eine tüchtige landwirthschaftliche Erziehung geben zu können. Endlich wird auch bei den leider gering dotirten Stellen der Landgeistlichen öfterer der Grundbesitz zur Anhänglichkeit des Geistlichen an den Ort seiner Bestimmung beitragen, ein Resultat, was um so mehr zu beachten und zu erhalten ist, als außerdem beständige Veränderungen stattfinden, die in mehrfacher Beziehung zum Nachtheil der Gemeinde gereichen. Aus diesen und manchen andern bereits geltend gemachten Gründen muß ich den Antrag des Herrn Vicepräsidenten D. Haase sowohl für die Geistlichen selbst als für die Staatsverwaltung für nachtheilig halten und darum dessen Ablehnung wünschen.

Stellvert. Secr. Cuno: Nachdem der Herr Staatsminister den Antrag des Herrn Vicepräsidenten so ausführlich beleuchtet hat, wird einem Jeden, der noch darüber zu sprechen wünscht, wenig übrig bleiben. Der Vicepräsident hat nunmehr, was sich vorher nur vermuthen ließ, bestimmt erklärt, daß er nämlich eine Fixation der Geistlichen nach dem ganzen Umfange ihrer Einkünfte beabsichtige, so, daß die Stolgebühren und alle und jede Einnahmen in eine Masse geworfen und diese Masse von dem Staat vertreten werde. In dieser Beziehung erlaube ich mir, daran zu erinnern, welche Ansichten in dem Bericht Ihrer 4. Deputation aufgestellt worden sind, der sich über die Heldreichische Petition wegen Abschaffung des Beichtgeldes verbreitete. Dort ist, wie mir dünkt, mit hinreichenden Gründen dargethan worden, daß es nicht gerathen sei, eine Fixation der Geistlichen eintreten zu lassen, daß eines Theils die Ermittlung des Abgabenußes höchst schwierig und anderer Seits es bedenklich sei, mit einemmale eine so große Last auf die Staatskasse zu werfen. Im Allgemeinen beziehe ich mich auf die dort von der Kammer gefaßten Beschlüsse und erlaube mir nur eine Bemerkung. Ich will nämlich nur darauf aufmerksam machen, um welchen bedeutenden Gegenstand es sich eigentlich handelt. Das Beichtgeld und die Stolgebühren betragen nach einer wohl als zuverlässig anzusprechenden Berechnung, welche der 4. Deputation bei ihrer Vorberathung über die Heldreichische Petition zugeing, in den Erblanden, ausschließlich der Lausitz, nicht weniger als alljährlich 265,000 Thlr. Unerklärlich scheint es mir, wie diese Summe aufgebracht werden sollte, wenn sie von der Staatskasse übernommen würde. Wollte die Staatsregierung die Einnahmen nach der gewöhnlichen Weise fortsetzen und Beichtgeld und Stolgebühren auf eigene Rechnung erheben, so würde, wie der Herr Staatsminister sehr richtig angedeutet hat, der Betrag derselben ganz gewiß bis unter die Hälfte herabsinken, da jetzt mehrentheils die persönliche Zuneigung zu den Geistlichen, überhaupt das Verhältniß, in welchem sie zu der Gemeinde stehen, eine wesentliche Erhöhung

jener Geldleistungen je nach Stand und Mitteln der Parochianen herbeiführen. Dem Staate gegenüber würden sich die Einzelnen hüten, mehr zu geben, als ihnen nach der Matrikel zur Pflicht gemacht ist. Daran, glaube ich, muß der ganze Plan scheitern. Dann ist auch zu berücksichtigen, was der Abg. Eisenstück angeführt hat. Der Antrag scheint nämlich in formeller Hinsicht unzulässig zu sein. Einmal hat sich bei der Berathung über die Heldreichische Petition in Betreff des Beichtgeldes die Kammer einstimmig dahin entschieden, daß keine Fixation desselben eintreten solle. Dann ist bei der jetzigen Berathung über das Parochiallastengesetz ein in der Tendenz ganz ähnlicher Antrag, der im Wesentlichen mit dem Haaseschen Antrag zusammenfiel und alle Parochialleistungen in eine Masse geworfen, daraus aber die Bedürfnisse der einzelnen Kirchen- und Schulgemeinden bestritten wissen wollte, abgelehnt worden. Ob unter diesen Umständen der vorliegende Antrag überhaupt jetzt noch geltend gemacht werden könne, lasse ich dahin gestellt sein.

Abg. Sachse: Ueber die Fixation der Geistlichen aus Staatskassen brauche ich dem schon Gesagten kaum Etwas hinzuzufügen. Es wäre zu hart, wenn die Zahl der Abgaben noch um eine neue vermehrt werden sollte. Muß man annehmen, daß die Abgaben nichts Gutes, sondern ein nothwendiges Uebel sind, so muß man eher auf deren Abminderung bedacht sein. Schon diese Rücksicht bestimmt mich, dem Antrage des Herrn Stellvertreters nicht beizupflichten. Abgesehen von einer gänzlichen Fixation der Geistlichen, so kann ich auch die Verpachtung der Pfarrgüter durch die Communen, statt den Pfarrern diese Sorge oder die eigene Verwaltung wie zeither zu lassen, nicht für eine Förderung ihres Interesses ansehen. Wollte man den Geistlichen, welche aus den Pfarrgütern Nutzen haben, die Aussicht auf einen höhern und zwar bedeutend höheren Ertrag dieser Güter, wenn sie durch die Gemeinden verpachtet würden, zusichern, so würden sie auf Verpachtung gern eingehen, und sie wären darum nicht zu tadeln. Allein überläßt man den Gemeinden die Güter zur Verpachtung und will man dem Pfarrer die Nutzungen davon zuweisen, so halte ich dafür, daß der Letztere sich mit wenig Ausnahmen sehr benachtheiligt fühlen wird, dieses Verhältniß, bei dem er der Freude des freien Gebahrens mit dem, während er die Stelle bekleidet, wie Eigenthum besitzenden Gute entbehrt, gewiß nicht wünschen, oder wenn er es ja wünscht, in der Länge nicht seine Rechnung dabei finden wird. Das gewöhnliche nahe Beisammenwohnen des Pfarrpächters und Pfarrers selbst führt Unzuträglichkeiten mit sich, wenn der Pächter in keiner Abhängigkeit von dem Verpächter, dem Pfarrer, steht. Wie viel Vortheile — ich setze voraus, daß die meisten Pfarrgüter verpachtet seien — sowohl dem Verpächter als dem Pächter zufließen, läßt sich daraus ermessen, daß immer ein Theil der Pachtleistungen auf Naturalien und Fuhrten zu den Filialen gesetzt sind. Unmöglich kann die Gemeinde bei der Verpachtung des Pfarrgutes auf dergleichen Verhältnisse Rücksicht nehmen; sie muß das ganze Gut — in der Regel wenigstens — zu ei-